

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur beantragten Erweiterung und Änderung der Abbauplanung des Steinbruchs auf Gemarkung Ersingen (Gemeinde Kämpfelbach) der Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG

Die Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 21-23, 75417 Mühlacker, plant ihren bestehenden Steinbruch zum Abbau von Muschelkalk in den Gewannen „Bei der Viehfahrt“ und „Krausenäcker“ auf Gemarkung Ersingen, Gemeinde Kämpfelbach, in nordöstlicher und nordwestlicher Richtung um 4,4 Hektar (ha) zu erweitern. Die Gesamtfläche des in fünf Abbauphasen vorgesehenen Gesteinsabbaus, bei dem in geringem Umfang auch Sprengstoffe verwendet werden, umfasst künftig 10,67 ha. Die geplante Abbautiefe (Tiefsohle) beträgt 274 Meter über Normalnull (m ü. NN). Vorgesehen ist weiterhin die schrittweise Wiederverfüllung und Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen bei einer gleichzeitigen Optimierung der Flächeninanspruchnahme. Mit dem Vorhaben soll zeitnah nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 2.1.1 (Verfahrensart „G“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Für das Änderungsvorhaben ist nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die Trägerin des Vorhabens dies beantragt und das Landratsamt Enzkreis das Entfallen der zunächst erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 sowie Anlage 1 Nr. 2.1.2 Spalte 2 UVPG als zweckmäßig erachtet hat. Die UVP-Pflicht wurde gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt. Die UVP ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Die Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG hat mit Schreiben und Unterlagen vom 02.10.2018 beim Landratsamt Enzkreis die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das Erweiterungs- und Änderungsvorhaben beantragt. Zur Vervollständigung des Antrags wurden bis zum 13.11.2018 weitere Unterlagen vorgelegt.

Das Landratsamt Enzkreis als zuständige Genehmigungsbehörde führt für das UVP-pflichtige Vorhaben aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein förmliches Änderungsgenehmigungsverfahren nach den §§ 10 und 16 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist dabei nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10 und 12 ff. der 9. BImSchV zu beteiligen.

Dem Antrag vom 02.10.2018 mit den bis zum 13.11.2018 noch ergänzten Unterlagen liegen ausführliche textliche Erläuterungen, Pläne und zeichnerische Darstellungen zur Abbau-, Betriebs- und Rekultivierungsplanung, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs / Ausgleichsbilanzierung sowie verschiedene Gutachten und Berichte u.a. zu folgenden Themen bei: Artenschutzrechtliche Prüfung bzgl. geschützter Tiere und Pflanzen, Beschreibung und Bewertung von Biotoptypen, FFH-Verträglichkeitsstudie, Lagerstättenenerkundung, Schall-, Staub- und Erschütterungsimmissionsprognosen, Hydrogeologie sowie Bauantrag. Die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind in einem UVP-Bericht i.S. der §§ 4 und 4e i.V. mit der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV zusammengefasst.

Neben den Antragsunterlagen liegen dem Landratsamt Enzkreis im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sowie sonstige behördliche Unterlagen im Sinne von § 10 Abs. 3 BImSchG und von § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vor, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Scoping-Termin stehen: Projekt-Unterlagen und Protokoll zum Scoping-Termin, Stellungnahmen

des Regierungspräsidiums (RP) Freiburg - Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), des RP Karlsruhe - Abt. 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, des RP Karlsruhe - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr, des Regionalverbandes Nordschwarzwald sowie des Landratsamtes Enzkreis - Amt für Baurecht und Naturschutz sowie Landwirtschaftsamt.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit von

Freitag, 14. Dezember 2018 bis einschließlich Freitag, 18. Januar 2019

bei folgenden Stellen zur Einsicht während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim, Zimmer 305
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Kämpfelbach, Rathaus Ersingen, Kelterstraße 1, 75236 Kämpfelbach, Foyer Erdgeschoss, Zimmer 1.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellen am 24.12.2018, am 31.12.2018, an den gesetzlichen Feiertagen sowie an den Wochenenden geschlossen sind. Das Bürgermeisteramt der Gemeinde Kämpfelbach hat zusätzlich am 27.12.2018 und am 28.12.2018 geschlossen.

Zusätzlich werden die o.g. Unterlagen einschließlich UVP-Bericht sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter www.enzkreis.de/Steinbrucherweiterung-Ersingen sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Dort sind die zur Auslegung vorgesehenen Unterlagen während der Auslegungsfrist ebenfalls eingestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen und Äußerungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und innerhalb eines Monats nach deren Ablauf, also von

Freitag, 14. Dezember 2018 bis einschließlich Montag, 18. Februar 2019

schriftlich (mit Unterschrift), zur Niederschrift oder elektronisch beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt (umweltschutzamt@enzkreis.de), oder bei der Gemeinde Kämpfelbach (gemeinde@kaempfelbach.de), bei der die Unterlagen ebenfalls zur Einsichtnahme ausliegen, erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach den §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist es bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Wenn Einwendungen erhoben werden, werden die Daten beim Landratsamt Enzkreis nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Informationen zur Datenverar-

beitung in diesem Verfahren sind auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter www.enzkreis.de/Steinbrucherweiterung-Ersingen einsehbar.

Sofern Einwendungen gegen das Vorhaben rechtzeitig erhoben werden, wird für

Dienstag, den 12. März 2019, 10.30 Uhr
im Landratsamt Enzkreis, Gebäudeteil A, kleiner Sitzungssaal (Zimmer 401)
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim,

ein öffentlicher Erörterungstermin bestimmt, an dem die Genehmigungsbehörde die Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern kann.

Über die Frage, ob im Genehmigungsverfahren der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Enzkreis als Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen (§§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 der 9. BImSchV). Für die Fälle, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, oder dass dieser verlegt wird, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht (vgl. §§ 16, 17 der 9. BImSchV). Findet die Erörterung statt und kann sie am 12. März 2019 nicht abgeschlossen werden, wird sie am Montag, den 18. März 2019 ab 10:30 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, an diesem Termin erörtert werden, und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Enzkreis erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht und der Bescheid samt seiner Begründung zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter www.enzkreis.de/Steinbrucherweiterung-Ersingen sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Pforzheim, den 07. Dezember 2018

Landratsamt Enzkreis, Umweltamt